

§ 2 Mistrade Regelung

1. Jede Partei hat das Recht, ein im System abgeschlossenes Geschäft bei einem Fehler im System oder einem Fehler bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das System aufzuheben, wenn dies zur Bildung eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises geführt hat und dieser Preis dem aufzuhebenden Geschäft zugrunde lag (sog. Mistrade). Von einem Mistrade ist auszugehen, wenn die in § 2 Abs. 2. angegebenen Mindestschwellen übertroffen wurden. Eine Aufhebung ist vorbehaltlich § 2 Abs. 4 in der Regel ausgeschlossen, wenn durch das beanstandete Geschäft ein geringerer Schaden (wie in § 2 Abs. 3 definiert) als 250 Euro (Mindestschadenschwelle) entstanden ist. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
2. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor, wenn
 - a. die Preisabweichung vom Referenzpreis bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren mindestens 10 % oder 5,00 EUR und bei prozentnotierten Wertpapieren mindestens 2,5 % beträgt.
 - b. Bei Index-Trackern und sogenannten Knock-out Produkten, insbesondere Mini Futures, wenn die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 10 % beträgt.
 - c. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittsquote eines Wertpapiers für die letzten drei vor dem Geschäft über das fragliche Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder ausserbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist kein Durchschnittsquote nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

Die Aufhebung muss der jeweils anderen Partei innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch angekündigt werden. Wenn das gehandelte Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktgerechten Preis (der „Schaden“) mindestens 20.000,- Euro und weniger als 50.000 Euro beträgt, verlängert sich die Frist auf vier Handelsstunden. Für einen Schaden, der 50.000 EUR erreicht oder übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen bis 13:00 Uhr des auf den Handelstag folgenden Börsenhandelstages der Frankfurter Wertpapierbörse angekündigt werden.

Wenn die Ankündigung aufgrund einer nachweislichen Störung in der technischen Infrastruktur des Antragstellers oder der jeweils anderen Partei oder aufgrund höherer Gewalt (die „Störung“) nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, ist die Ankündigung unverzüglich nach Behebung der Störung nachzuholen. Bei der Fristberechnung findet § 4 Abs. 3 keine Anwendung, sondern die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit. Der telefonischen Ankündigung hat unverzüglich ein schriftlicher oder elektronischer Mistrade-Antrag der aufhebungsberechtigten Partei zu folgen. Diese Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktgerechten Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

3. Das Erreichen der Mindestschadenschwelle ist keine Bedingung für die Aufhebung und das Erreichen der Schadenswellen unter § 2 Abs. 3 ist keine Bedingung für die Verlängerung der Ankündigungsfrist, wenn die den Mistrade meldende Partei schlüssig darlegt, dass ihr Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Schadenswellen durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge in einem Wertpapier oder in verschiedenen Wertpapieren auf dem gleichen Basiswert von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei sind insbesondere die Anzahl und das Volumen der Geschäftsabschlüsse sowie die vom Kunden gesetzten Handelslimite zu berücksichtigen.
4. Handelsumsätze oder indikative Preisstellungen in Wertpapieren bezogen auf den gleichen Basiswert, die mit dem gleichen Fehler behaftet sind, können nicht als Indiz für die Richtigkeit eines Preises herangezogen werden.
5. § 2 gilt auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.
6. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
7. § 122 BGB gilt analog.
8. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.

§ 3 Verpflichtungen des Kunden

1. Der Kunde wird beim Vertrieb der Wertpapiere alle gesetzlichen und im Verkaufsprospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen einhalten. Der Kunde ist für die Erfüllung aller sich gegenüber seinem Auftraggeber ergebenden Pflichten, insbesondere der Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten, allein verantwortlich.
2. Der Kunde darf keine Verkaufsaufträge für Wertpapiere über das System geben, wenn sein Auftraggeber nicht über einen ausreichenden Depotbestand in diesem Wertpapier verfügt (Short-Selling-Verbot). Der Kunde ist verpflichtet, dies durch den Einsatz entsprechender technischer Mittel bei der Auftragseingabe durch den Auftraggeber und der Auftragsabwicklung sicherzustellen. Wenn Goldman Sachs einen Verstoß gegen dieses Verbot nachweisen kann, ist Goldman Sachs berechtigt, das Geschäft nachträglich aufzuheben. Goldman Sachs wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Der Kunde wird Goldman Sachs auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis eines Verstoßes dienen können, soweit dies nicht gegen das Bankgeheimnis verstößt.

§ 4 Geschäftsabwicklung

1. Für jedes im System abgeschlossene Geschäft (im nachfolgenden auch „Transaktion“ genannt) wird der Marktpraxis entsprechend vom Verkäufer (oder nach Absprache vom Käufer) eine Bestätigung (derzeit in Form einer Schlussnote) an die Gegenpartei geschickt. Die Gegenpartei verpflichtet sich, diese Bestätigungen unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages, zu prüfen und dem Sender der Bestätigung etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich telefonisch mitzuteilen.
2. Alle Transaktionen sind am zweiten Bankarbeitstag nach dem Geschäftsabschluss durch Lieferung gegen Zahlung zu erfüllen. Lieferung und Zahlung erfolgen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
3. Geschäfte, die nach 20:05 Uhr abgeschlossen werden, gelten als am nächsten Bankarbeitstag abgeschlossen.

§ 5 Systemzugang und –sicherheit, Datenübertragung

1. Die für die Nutzung der Systeme erforderliche Lizenz wird der Kunde von CGMD erwerben. Die erforderliche Hardware sowie die Anschlüsse und die Software für die erforderlichen Kommunikationsleitungen sind vom Kunden bereitzustellen; die diesbezüglichen Kosten sind vom Kunden zu tragen.
2. Für den Zugang zum System erhält der Kunde von CGMD eine Code-Nummer sowie ein Passwort. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Code-Nummer und das Passwort nur berechtigten Personen zur Kenntnis gelangen. Alle unter Verwendung der Code-Nummer und des Passwortes des Kunden abgeschlossenen Transaktionen sind für den Kunden verbindlich, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Missbrauch von Goldman Sachs grob fahrlässig verschuldet wurde.
3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Goldman Sachs Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems durch den Kunden stehen, verarbeitet und an CGMD weitergibt.

§ 6 Handelszeiten

Goldman Sachs beabsichtigt, während der üblichen Geschäftszeiten von Goldman Sachs mit dem Kunden über das System zu handeln. Goldman Sachs ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sondern jederzeit berechtigt, den Handel über das System ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig einzustellen. Goldman Sachs ist insbesondere auch berechtigt, bei technischen Störungen, hoher Volatilität oder außergewöhnlichen Kursschwankungen den Handel über das System einzustellen.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.
2. Goldman Sachs haftet nicht für etwaige Schäden, die durch einen Ausfall des Systems oder durch eine Einstellung des Handels durch Goldman Sachs verursacht werden. Bei Ausfall des Systems wird der Kunde sich vielmehr bemühen, von ihm gewünschte Geschäfte auf sonstige Weise abzuschließen.
3. Goldman Sachs haftet nicht für Schäden, die auf Fehlern in dem vom Kunden bereit gestellten Computersystem (Hard- und Software) oder den von Dritten betriebenen Kommunikationsleitungen beruhen. Goldman Sachs haftet außerdem nicht für die von CGMD zur Verfügung gestellte Software einschließlich des damit verbundenen Wertpapierhandelssystems.
4. Die durch das System in der Berichtsfunktion zur Verfügung gestellten Berechnungen dienen lediglich zur vorläufigen Information des Kunden. Goldman Sachs übernimmt keine Gewährleistung für deren Richtigkeit.
5. Der Kunde haftet für jeden Missbrauch der Code-Nummer oder des Passwortes, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Missbrauch von Goldman Sachs grob fahrlässig verschuldet wurde.

§ 8 Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden alle im Rahmen dieser Vereinbarung zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge sowie alle Personen-/Kundendaten streng vertraulich behandeln. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung ohne zeitliche Beschränkung fort.
2. Die Parteien verpflichten sich, den Weisungen der anderen Partei im Hinblick auf Maßnahmen des Datenschutzes Folge zu leisten und die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten, insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einzusetzen, das gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet ist.
3. Darüber hinaus haben die Vertragsparteien Maßnahmen nach § 9 BDSG zur technischen und organisatorischen Sicherung personenbezogener Daten zu veranlassen, die den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung entsprechen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bereits abgeschlossene Geschäfte bleiben von der Kündigung unberührt.
2. Die Parteien behandeln sich gegenseitig als Geeignete Gegenpartei im Sinne von § 31a Abs. 4 WpHG.
3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Goldman Sachs und ihre verbundenen Unternehmen mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten Eigenhandel betreibt, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen oder bestimmen können. Soweit der Kunde Goldman Sachs über einen Auftrag oder eine beabsichtigte Transaktion informiert, kann Goldman Sachs diese Information im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in ihren Handelsaktivitäten bezüglich der jeweiligen Finanzinstrumente und anderer Werte verwenden.
4. Der Kunde ist einverstanden, dass Goldman Sachs Telefongespräche zwischen dem Kunden und Goldman Sachs aufzeichnet, ohne dies durch einen Warnton kenntlich zu machen.
5. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.